



JÖRG TAUSS

MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

BILDUNGS-, FORSCHUNGS- UND MEDIENPOLITISCHER SPRECHER DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Berlin, den 2. April 2003

Informationen zum Paragraphen § 52a Urhebergesetzentwurf

a) Um was geht es eigentlich?

Hintergrund der Diskussion ist der Regierungsentwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur „Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (2001/29/EG), die sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung befindet. Dieser hat zum Ziel, das Urheberrecht an die durch Digitalisierung und Vernetzung veränderten technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Zugleich setzt die Richtlinie die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen der internationalen Urheberrechtskonferenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO, insbesondere des Urheberrechtsvertrages – WIPO Copyright-Treaty – und des Vertrages über Darbietungen und Tonträger – WIPO Performances and Phonograms Treaty) von 1996 um. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren konnte vor Ablauf der 18-monatigen Umsetzungsfrist am 22. Dezember 2002 eingeleitet werden, die abschließende Beratung im Rechtsausschuss ist für den 9. April 2003, die 2./3. Lesung für den 11. April 2003 vorgesehen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere zur Einführung eines effektiven Rechtsschutzes für technische Schutzmaßnahmen (z.B. Verbot der Umgehung von Kopierschutztechniken auf CDs oder DVDs usw., §95a RegE) sowie zu Anpassungen ihrer Verwertungsrechte und so genannten Schrankeregelungen an das digitale Zeitalter. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei insbesondere der für die digitale Netzwelt grundlegende Vorgang der – juristisch gesprochen – „**Öffentlichen Zugänglichmachung**“ und der damit korrespondierenden Schranke für Unterricht und Forschung in § 52a RegE.

b) Was ist „Öffentliche Zugänglichmachung“?

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein neues, zu den klassischen, ausschließlich dem Urheber bzw. Rechteinhaber zukommenden Verwertungsrechten (wie z.B. zur Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe usw., §§ 15-24 Urhebergesetz) zusätzliches **Recht zur Öffentlichen Zugänglichmachung** einführen (§ 19a Regierungsentwurf, so genannte Online-Recht). Dies umfasst beispielsweise die Erlaubnis zur Zugänglichmachung oder Bereithaltung von Werken zur drahtgebundenen oder drahtlosen Nutzung durch persönlich unverbundene Personen (Öffentlichkeit) zu Zeiten und an Orten deren Wahl (sogenannte Nut-

zung On-Demand, z.B. Zugriff oder Abruf im Intra- oder Internet usw.). Daraus folgt, dass allein der Urheber oder die Rechteinhaber über Zeitpunkt und Form entscheiden, ob und falls Werke oder Teile von Werken in elektronischen Netzwerken zur Nutzung bereitgehalten werden. Angesichts der zunehmenden Bedeutung elektronischer Informations- und Kommunikationsnetze ist dies nicht nur folgerichtig, sondern gerade aus Sicht der Urheber für ein modernes, an die digitalen Bedingungen angepassten Urheberrechts unabdingbar.

c) Was sind „Schranken“ des Urheberrechts?

Die Schranken des Urheberrechts stellen für bestimmte gesellschaftspolitisch gewollte Fälle Ausnahmen der ausschließlichen Verwertungsrechte der Urheber dar, sie sind somit auch **Ausdruck der Sozialverpflichtung** auch des geistigen Eigentums. Klassische Schranken sind u.a. etwa das die notwendigen Vervielfältigungen zur Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit, für den Unterrichtsgebrauch, für die Berichterstattung, zur öffentliche Wiedergabe oder für den privaten Gebrauch sowie das Zitatrecht (§§ 45-63 Urhebergesetz). Für die definierten Fälle müssen die jeweils Begünstigten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Schrankebestimmung nicht die Einwilligung der Urheber bzw. Rechteinhaber einholen. So erlaubt es beispielsweise der § 53 Abs. 3 Lehrkräften, kleine Teile oder einzelne Beiträge von Werken für den Unterrichtsgebrauch zu photokopieren und an die Schülerinnen und Schüler zu verteilen. Dennoch sind **Schranken nicht gleichbedeutend mit einer kostenfreien Nutzung**, denn für einige Schrankenregelungen sieht das Urhebergesetz die pauschale Vergütung vor, die über die Verwertungsgesellschaften (VG, z.B. WG Wort, GEMA usw.) abgewickelt werden. Die Einnahmen werden an die Urheber verteilt und ergeben sich aus a) Abgaben auf Geräte, die zur Vervielfältigung geeignet sind (Faxgerät, Photokopierer, neuerdings auch CD-Brenner usw.); b) aus Abgaben auf Leermedien (z.B. Kassetten, Leer-CDs, Videobänder usw., machten bisher mit ca. 80% den Hauptanteil aus), beide werden vom Endverbraucher mitgezahlt und vom Handel an die VGs weitergeleitet; sowie für die Fälle mit einer gesetzlichen Vergütungspflicht c) durch Vereinbarungen, die Interessenvertreter (z.B. Verwaltungen, Schulträger, Medienunternehmen) mit den VGs aushandeln.

d) Warum eine Schranke für Unterricht und Forschung zur öffentlichen Zugänglichmachung?

Mit dem Recht zur Öffentlichen Zugänglichmachung wird ein neues Verwertungsrecht der Urheber eingeführt, dem natürlich bisher kein Schrankenrecht entgegensteht. In der Informationsgesellschaft kommt jedoch notgedrungen elektronischen Informations- und Kommunikationstechniken und den entsprechenden Netzwerken eine zunehmende Bedeutung zu. Dies gilt natürlich für alle gesellschaftlichen Bereiche (wie Wirtschaft, Verwaltung, Privatbereich), aber in besonderem Maße eben für den Bildungs- und Forschungsbereich und damit auch für unser Innovationssystem insgesamt. Die Zugänglichmachung von Inhalten zur elektronischen Nutzung ist damit die **Schlüsselstelle für neue netzbasierte Lehr- und Lernkonzepte und damit für eine moderne Bildungs- und Forschungspolitik** insgesamt – und

unterliegt anders als die Vervielfältigung zugleich allein dem neuen ausschließlichen Verwertungsrecht der Urheber. Dies führt zu der unhaltbaren Situation, dass Lehrkräfte an nichtgewerblichen Schulen oder Hochschulen kleine Teile von Werken oder einzelne Beiträge zwar photokopieren und an Unterrichtsteilnehmer oder Mitglieder eines Forschungsprojektes verteilen bzw. postalisch versenden dürfen. Dieselben Inhalte dürfen aber zugleich nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber demselben Personenkreis in Intranets zur Nutzung zugänglich gemacht werden. Und dies obgleich die entsprechenden technischen Infrastrukturen dank umfangreicher öffentlicher Förderung des Bundes im mehrstelligen Millionenbereich etwa an den Schulen, Hoch- und Fachhochschulen vorhanden sind. Um somit die Abkopplung von Bildung und Forschung von der digitalen Entwicklung zu verhindern und keine unangemessenen neuen Barrieren für den Zugang zu Informationen und Wissen und für neue netzbasierte Lehr und Lernkonzepte zu schaffen, ist eine **zum neuen Recht in § 19a des Entwurfs korrespondierende Schrankenregelung** für Unterricht und Forschung unverzichtbar. Genau die sieht der neue § 52a des Regierungsentwurfes auch vor, wobei diese Möglichkeit übrigens in der Richtlinie in Artikel 5 Absatz 3a ausdrücklich vorgesehen ist.

Zum Hintergrund sollte berücksichtigt werden, dass die USA bereits 1998 die WIPO-Verträge mit einem „Digital Millennium Copyright Act“ (DMCA) umgesetzt haben, und zwar zunächst ohne eine Schranke zur Öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. In der Folge hat die Praxis aber gezeigt, dass die aus dem DMCA resultierenden Einschränkungen für den Zugang zu Informationen und Wissen und zur effektiven Organisation netzbasierter elektronischer Lehr- und Lernkonzepte inakzeptabel sind. Massenproteste von Wissenschafts- und Schulorganisationen haben dann im November 2002 zum „Technology, Education and Copyright Harmonization Act“ (**TEACH-Act**) geführt, der die **zustimmungsfreien elektronischen Nutzungsmöglichkeiten** urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Forschung **erheblich ausgeweitet** hat.

e) Klarstellungen zum gefundenen Kompromiss beim § 52a

Die Kritiker des § 52a setzen bis heute auf Desinformationskampagnen und entwickeln regelrechte Katastrophenszenarien, z.B. käme dies einer „Enteignung der Autoren“ gleich und würde den „Zusammenbruch der Märkte und damit der Verlage“ nach sich ziehen usw. Dabei gehen die Kritiker nur im besten Fall vom Regierungsentwurf aus, im überwiegenden Teil der **öffentlichen Diskussion arbeitet die Verlegerseite weiterhin mit Falschinformationen** und hat allein die **Verunsicherung aller Beteiligten** zum Ziel. Dabei ist die Koalition der Verlagsseite in den Bemühungen um einen belastbaren Kompromiss sehr weit entgegengekommen. Dennoch wird dieses mehrfache Entgegenkommen nicht zur Kenntnis genommen und weiterhin an der irreführenden und sachlich falschen Darstellung in der Öffentlichkeit festgehalten. Folgende Punkte sind daher grundsätzlich klarzustellen:

- Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass es sich nicht – wie oft unterstellt – um die freie Zugänglichmachung von Werken oder Teile von Werken für Jedermann im Internet handelt, sondern um die Zugänglichmachung allein **in Intranets** und al-

lein für einen **bestimmt abgegrenzten Personenkreis** (i.d.R. Unterrichtsteilnehmer oder Mitglieder eines Forschungsprojekts). Wenn Intranets so unsicher und offen wären, dann hätte auch der Bundestag mit seinem Intranet – und den zahlreichen externen Informationsangeboten wie z.B. Beck-Online – ein nachhaltiges Problem, wie alle Firmenintranets auch.

- Der § 52a umfasst entgegen der Darstellungen der Verlage **den Bereich der Bibliotheken und Archive ausdrücklich nicht**. Somit ist deren Aussage unzutreffend, die Bibliotheken könnten nun Werke frei zugänglich machen und an Interessierte elektronisch versenden – weder lässt dies der Kompromiss zum § 52a sachlich zu, noch regelt dieser den Bereich der Bibliotheken überhaupt. Zwar enthält die Richtlinie, eine entsprechende Regelungsmöglichkeit. Doch diese Option wird erst ab Herbst 2003 in einer zweiten Umsetzungsphase diskutiert werden.
- Damit **entbehren auch Katastrophenszenarien**, in denen bereits ein legal erworbenes Exemplar etwa einer Zeitschrift irgendwo in Deutschland ausreicht, um alle Institute und Fachhochschulen flächendeckend elektronisch mit den Beiträgen zu versorgen, **jeglicher Grundlage**. Dass die derzeit populären Verschwörungstheorien – etwa in Form unterstellter Geheimabsprachen der Universitäten oder Schulen mit dem einzigen Ziel, den § 52a zur Kostenreduzierung zu missbrauchen – auch im Verlagsbereich ihr Unwesen treiben, ist durchaus befremdlich.

Richtig ist, dass der gefundene Koalitionskompromiss zum § 52 a folgende Einschränkungen des Regierungsentwurfs vorsieht:

- für den Unterrichtsbereich sollen keine ganzen Werke, sondern angelehnt an die bestehende Regelung zur Vervielfältigung in § 53 Abs. 3 Urhebergesetz nur **kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften** zugänglich gemacht werden dürfen;
- für den Forschungsbereich sollen ebenfalls keine ganzen Werke, sondern **Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften** zugänglich gemacht werden dürfen. Durch den Wegfall von „kleine“ gewinnt der Forschungsbereich ein größerer Spielraum hinsichtlich des zulässigen Umfangs der zugänglich gemachten Werke;
- **beide Schrankenbereiche**, Unterricht wie Forschung, werden gegenüber den Verwertungsgesellschaften **vergütungspflichtig**;
- Filmwerke dürfen in den **ersten 24 Monaten** nur **mit Einwilligung** der Rechteinhaber zugänglich gemacht werden (als nach Ablauf der Verwertungskette Kino, Pay-TV, Verleih, Free-TV, eine zeitlich befristete Bereichsausnahme);
- für den Unterrichtgebrauch an Schulen bestimmte Werke (z.B. Schulbücher) dürfen **grundsätzlich nur mit Einwilligung** der Rechteinhaber zugänglich gemacht werden (Bereichsausnahme).

f) Wie ist der Kompromiss bisher bewertet worden?

Für die an die Verleger gemachten Zugeständnisse ist die Koalition wiederholt von den Hochschul- und Wissenschaftsverbänden scharf kritisiert worden, insbesondere die Bibliotheksverbände haben ihre Nichtberücksichtigung und die Einschränkung des Regierungsentwurfes gerügt. Aus **bildungs- und forschungspolitischer Sicht** ist daher der **Spielraum für ein Entgegenkommen völlig erschöpft**. Doch auch dieses umfangreiche Entgegenkommen – zu 75% laut Verlegern – wird von der Verlegerseite zumindest öffentlich nicht gewürdigt oder berücksichtigt. In persönlichen Gesprächen wird der Kompromiss aber durchweg begrüßt und überwiegend auch als hinreichend angesehen.

Auch die Position der Opposition hat sich insoweit verändert, als dass die gemachten Zugeständnisse nachdrücklich begrüßt werden. Sie erhebt überwiegend keine grundlegenden Bedenken mehr gegen den § 52a und fordert lediglich, dass die Auswirkungen auf den Verlagsbereich intensiv beobachtet und evaluiert werden. Dafür schlägt sie eine Verfallsdatum für diese Regelung vor (z.B. 24 Monate), nachdem die Evaluationsergebnisse in eine Novelle des § 52a münden sollten. Dies wird in den kommenden Berichterstatterrunden diskutiert werden.

Büro Jörg Tauss, MdB

Berlin, den 2. April 2003